



KUPFERSTADT HETTSTEDT

Die Wiege des Mansfelder Kupferschiefer-Bergbaus

Mittwoch, 21. Dezember 2016 | Jahrgang 25 | Nummer 12

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!



Im Namen der Stadt Hettstedt und auch ganz persönlich wünsche ich Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürgern, mit Ihren Familien ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und für das kommende Jahr 2017 Gesundheit und Glück.

Ihr Danny Kavalier, Bürgermeister

Hettstedter Nachrichten

Amtliches Mitteilungsblatt | Stadt Hettstedt

mit den Ortsteilen Ritterode, Meisberg und Walbeck

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner unserer schönen Kupferstadt,

ob auf dem Weihnachtsmarkt oder zuhause: Die weihnachtliche Atmosphäre begegnet uns überall. Die geschmückten Tannenbäume und die weihnachtliche Musik steigern besonders bei den Kindern die Vorfreude auf die Feiertage. Freuen wir uns mit ihnen!

Dabei können wir auf unsere zahlreichen weihnachtlichen Veranstaltungen zurückblicken: Weihnachtsmärkte in Walbeck, in Kindertageseinrichtungen und sozialen Einrichtungen, die kleine Weihnachtswelt oder auch der mittlerweile schon zur Tradition gewordene „Advent in den Kupferhöfen“ mit anschließendem traditionellen Weihnachtsmarkt. Eine Premiere steht uns nun noch bevor: Der 1. Weihnachtsmarkt am Humboldt-Schloss.

Am 23. Dezember von 15 bis 20 Uhr können Sie sich auf die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage einstimmen.

Gerade in den letzten Tagen des Jahres geht es häufig besonders gestresst und hektisch im Alltag zu, deshalb wird es Zeit, die ruhigen Stunden im Kreise unserer Lieben zu verbringen. Widmen Sie sich den Dingen, die wirklich wichtig im Leben sind! Am vergangenen Freitag konnten Sie und damit wir wieder zahlreiche Kinderaugen strahlen sehen: Bereits zum dritten Mal organisierte die Stadtverwaltung gemeinsam mit allen Hettstedter Kindertageseinrichtungen und Horten die so genannte „Wunschzettel-Aktion“. 36 Kinder aus sozial schwächeren Familien durften Anfang November ihren Wunschzettel an den Weihnachtsbaum im Bürgerbüro der Stadt Hettstedt hängen. Für diese Wunschzettel fanden sich auch wieder zahlreiche Spender aus Hettstedt und Umgebung, an die ich an dieser Stelle Danke sagen möchte: Ihnen ist es zu verdanken, dass auch diesen Kindern ein wundervolles Weihnachten beschert wurde.

Weiterhin möchte ich mich bei Ihnen allen ganz herzlich zu bedanken, die sich für das Wohl unserer Stadt engagieren. Mit vielen kleinen Schritten schaffen wir es zusehends, unsere Stadt noch schöner werden zu lassen.

Im vergangenen Jahr können wir auf viele Ergebnisse zurückblicken:

Der Neubau der Kita Delta „Löwenzahn“ ist fertig gestellt und wird am 10. Januar feierlich eröffnet. Das Humboldt-Schloss wurde äußerlich und innerlich aufgewertet, das Haus der Jugend wurde energetisch und gestalterisch saniert und auch Straßenbaumaßnahmen wie die Sanderslebener Straße sowie die Friedrich-Ebert-Straße wurden durchgeführt. Zudem wurde im Freibad wurde ein neuer Sanitärrakt gebaut und zahlreiche ruinöse Grundstücke im Ortskern wieder hergerichtet.

Im kommenden Jahr wird es im Freibad einen neuen Kiosk geben und auch die Reaktivierung der Geschäftsfläche in der Eislebener Straße wird im kommenden Jahr Verwaltung und Stadtrat umfangreich beschäftigen. Zudem werden wir den nächsten großen Neubau beginnen: Neue Räumlichkeiten für die Freiwillige Feuerwehr in der Obermühlstraße.

In diesem Sinne: Ich wünsche Ihnen und uns als Stadtverwaltung für das neue Jahr eine weiterhin vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit und freue mich auf Ihre Mitarbeit an unserer Stadtentwicklung. Bis dahin wünsche ich Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2017 alles erdenklich Gute.

Ihr



Danny Kavalier
Bürgermeister der Stadt Hettstedt



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hettstedt,

ein arbeits- und ereignisreiches Jahr geht in Kürze dem Ende entgegen.

Die hoffentlich stilleren Tage zwischen den Feiertagen laden dazu ein, das ausklingende Jahr noch einmal Revue passieren zu lassen, bieten aber vor allem die Chance, inne zu halten, sich dem hektischen Alltagsstress zu entziehen und eine harmonische Zeit mit seinen Angehörigen zu verbringen.

Es ist aber auch eine Zeit der Hoffnung, der guten Vorsätze und gegebenenfalls die Wünsche nach Veränderungen zu verwirklichen. Die Deutsche Einheit am 3. Oktober 1990 basierte auch auf dem Wunsch nach Veränderung und bildete die Grundlage für die bereits am 17. Oktober 1990 zwischen den Städten Bergkamen und Hettstedt geschlossene Städtepartnerschaft.

Diese Verbindung hatte das Ziel, Vorurteile abzubauen, sich auszutauschen und damit die Kluft zwischen Ost- und Westdeutschland zu überwinden.

Unsere jetzige Freundschaft konnte besonders in diesem Jahr anlässlich der Feierlichkeiten zum 50. Jubiläum der Stadt Bergkamen und der Jubiläen der Städtepartnerschaften mit dem Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Bergkamen intensiviert werden.

Auf das nächste Jahr, das hoffentlich von vielen Begegnungen geprägt sein wird, freue ich mich!

Im Namen der Bürgerinnen und Bürger sowie des Rates und der Verwaltung der Stadt Bergkamen wünsche ich Ihnen, lieber Bürgermeister Danny Kavalier, sowie allen Hettstedter Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest, alles Gute für das Jahr 2017, viel Glück und nicht zuletzt Gesundheit und weiterhin viel Erfolg.




Roland Schäfer
Bürgermeister der Stadt Bergkamen

Grußwort des 1. Bürgermeisters der Stadt Vöhringen Karl Janson

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Freunde unserer Partnerstadt Hettstedt,

das Jahr 2016 war für uns alle ein sehr ereignisreiches und bewegendes Jahr. Die verheerenden Terroranschläge in Brüssel und Nizza, der Amoklauf in München, der beschämende Wahlkampf in den Vereinigten Staaten und vieles mehr machten uns nicht nur nachdenklich, sondern oftmals sogar tief betroffen.

2016 war ein Jahr, das uns kaum Zeit zum Durchatmen ließ.

Wir leben zwar in unseren Städten, Märkten und Gemeinden, ja in ganz Deutschland, weitestgehend sicher in Frieden und Freiheit und einem hohen Maße an Wohlstand. Doch machen uns nach wie vor die täglichen Berichte von Krieg, Terror und grausamer Gewalt wie Verfolgung zunehmend Sorgen und Ängste. **Die Ängste vor weiterer größerer Zuwanderung spaltet zunehmend unsere Gesellschaft.** Auch wenn diese Ängste zum Teil mitunter irrational und übertrieben sind, gibt es Menschen, die aus dieser Spaltung der Gesellschaft Profit ziehen wollen. Deshalb ist hier vor allem unsere persönliche Aufmerksamkeit gefordert. Wir sollten uns nicht täuschen lassen und die Stabilität unseres Landes gefährden. Frieden, Freiheit und Sicherheit sind Werte, für die ein jeder von uns eintreten und sich stark machen sollte.

Gerade aus der gelungenen Verbundenheit unserer beiden Städte Hettstedt und Vöhringen, aus dieser unserer beiderseitigen Städtepartnerschaft, dürfen wir Kraft und Hoffnung finden, im Mitmenschen unseren Nächsten zu sehen, auch wenn er uns zunächst fremd erscheinen mag. Ein Leben in Frieden, Freiheit und Sicherheit ist nur in der Verbindung zum Mitmenschen zu sehen.

Krieg, Terror, Gewalt und Hass zerstören das Miteinander.

Die Botschaft der Weihnacht will uns aber gerade stärken in dieser Hoffnung und Sehnsucht nach diesem inneren und äußeren Frieden, um mit unseren Mitmenschen in Einklang leben zu können.

Die Botschaft der Weihnacht gilt jedermann.

Der Ruf und das Hoffnungswort der Engel „Fürchtet Euch nicht!“ überwindet die Ängste und Sorgen vor der Zukunft.

Wir wollen nicht die Angst über uns herrschen lassen.

Was wir an Freiheit, Frieden, Toleranz und Gerechtigkeit errungen haben, das geben wir nicht preis. Dafür stehen wir ein, besonnen und leidenschaftlich.

Weihnachten, das sollte vor allem ein Fest des Friedens sein, der Toleranz und der Mitmenschlichkeit. Jeder von uns will in Frieden leben und von seinen Mitmenschen akzeptiert werden.

So danke ich allen, die sich in unseren beiden Städten für diese Toleranz und mehr Mitmenschlichkeit eingesetzt haben. Ich danke allen, die sich für ein gutes gesellschaftliches Miteinander in unseren Städten engagiert haben.

Ich danke der Stadtverwaltung und dem Rat unserer Partnerstadt Hettstedt, der gesamten Bürgerschaft, an der Spitze meinem Kollegen Danny Kavalier für die menschliche Verbundenheit und das partnerschaftliche Miteinander.

So freue ich mich schon heute besonders auf die erneute Begegnung zwischen unseren beiden Städten im nächsten Jahr anlässlich des 40-jährigen Jubiläums der Stadterhebung Vöhringens.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine frohmachende gesegnete Weihnacht, ein Fest der Freude und des Friedens in Ihrer Familie.



Für das neue Jahr 2017 wünsche ich Ihnen und uns allen viel Glück, Erfolg, und Gottes Segen. Mögen sich all unsere Wünsche und Hoffnungen erfüllen und unsere Vorhaben gelingen.

*Karl Janson
1. Bürgermeister
Stadt Vöhringen*

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Walbeck,

der Abrisskalender ist dünn geworden. Es ist nur noch kurze Zeit, dann feiern wir Weihnachten und stehen an der Schwelle zu einem neuen Jahr. Dies ist die Zeit der Besinnung, aber auch die Zeit, um rückblickend auf das alte Jahr zu schauen und einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen. Weihnachten ist für die meisten Menschen in dieser Welt das wichtigste und schönste Fest des Jahres.

Es gibt uns Gelegenheit, auch einmal über unseren alltäglichen Horizont hinauszublicken auf die Dinge, die wirklich wichtig sind. Gesundheit lässt sich z. B. nicht in Geschenkpapier wickeln und unter den Weihnachtsbaum legen. Auch Glück kann man nicht kaufen. Dennoch sind Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden Geschenke, für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.

Auf der großen Bühne der Weltpolitik werden wir Zeitzeugen beunruhigender und in mancherlei Hinsicht geradezu beängstigender Geschehnisse. Wir fragen uns in dieser Zeit zwischen den Jahren, was das alte Jahr gebracht hat und was das neue bringen wird; für uns ganz persönlich und unsere Familie, aber auch für die Stadt und für unseren Ort, in dem wir leben und tätig sind. Wir können Revue passieren lassen und uns fragen, wo wir stehen, in unserem privaten wie auch im politischen Leben.

In diesem Jahr feierte der Trägerverein Tierpark Walbeck e. V. sein 50-jähriges Bestehen. Aus nah und fern zieht es immer wieder viele Besucher nach Walbeck und statten dem Park einen Besuch ab. Viele Veranstaltungen werden dort durchgeführt. Es ist ein Kleinod für alle!



Im Juni dieses Jahres haben wir unsere langjährige Ortsbürgermeisterin und Politikerin Frau Petra Wernicke würdig verabschiedet. Ihre Amtszeit war zu Ende gegangen, aber sie arbeitet als stellvertretende Ortsbürgermeisterin, so gut es ihr Gesundheitszustand zulässt im Ortschaftsrat und im Ort mit.

Ich hatte im zweiten halben Jahr meiner Amtszeit das große Glück, auf Menschen zu treffen, die sich mit Herz und Verstand einbringen. Es ist ein großartiges Pfund unseres Ortes, über so viele starke Persönlichkeiten zu verfügen, die mit anpacken. Ob es die Ortschaftsräte, die Vereinsmitglieder der ortsansässigen Vereine, den Feuerwehrkameraden oder engagierten

Bürgern, den Firmen von Walbeck sowie der Kindertagesstätte „Walbecker Knirpse“ sind - sie alle prägen unser Dorf.

Es war nicht selbstverständlich, aber gemeinsam mit der Stadt Hettstedt, die Haushaltsmittel zur Verfügung stellten, haben wir mit unseren Vereinen es geschafft, den Kultursaal unseres Dorfes mit sehr gut erhaltenen Stühlen auszustatten. Die alten Stühle wurden in Eigenregie durch Herrn Soyka, gemeinsam mit uns, verschrottet. Dafür an alle Beteiligten ein herzliches Dankeschön.

Ich möchte aber nicht versäumen, mich beim Bürgermeister der Stadt Hettstedt Herrn Danny Kavalier und der Verwaltungsleitung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, dem Bauhof und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen sowie der Mitarbeiterin in Walbeck, Frau Elke Rohne, zu bedanken. Auch sollte die gute Zusammenarbeit mit dem Ortsbürgermeister Herrn Dietmar Teupel und dem Ortschaftsrat Ritterode-Meisberg nicht vergessen werden.

Eines möchte ich noch sagen, die Stadt Hettstedt verfügt über Mitarbeiter, die nicht nur sehr gute fachliche Arbeit leisten, sondern auch mit menschlichen Qualitäten überzeugen. So kann man viele Probleme im Gespräch lösen, Missverständnisse aufklären und die Dinge positiv voranbringen.

Es ist dieses verständnisvolle Miteinander, dass den Umgang in unserer Gemeinde ausmachen sollte. Gemeinsam können wir viel erreichen!

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen des Ortschaftsrates Walbeck erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel, ein friedliches, erfolgreiches neue Jahr und vor allem Gesundheit.

*Ihre Liane Weinert
Ortsbürgermeisterin
Ortschaft Walbeck*

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles Ritterode/Meisberg,

in wenigen Tagen neigt sich das Jahr 2016 dem Ende zu und wir stehen an der Schwelle eines neuen Jahres. Jetzt kommen ein paar besinnliche Tage zur Weihnachtszeit, die jeder für sich gestaltet und sicherlich auch nutzt.

Zurückliegendes können wir uns noch einmal vor Augen führen.

Das jährliche Oster- und Martinsfeuer wurde wieder unter der Regie des Feuerwehrvereins Ritterode/Meisberg durchgeführt. Die Motorradgeländefahrt „Durch das Mansfelder Land“ bleibt auch ein weiterer Höhepunkt für unsere Gemeinde und fand nun schon mehrmals in unserer Ortschaft mit Start und Ziel statt. Die Rentnerweihnachtsfeier und auch die Kaffeetafel zum 8. März im Dorfgemeinschaftshaus sind jedes Mal ein voller Erfolg zur Freude unserer Rentner und Frauen, was nicht zuletzt an dem organisierten Fahrshuttle liegt. Hier auch ein besonderes Dankeschön an die fleißigen Helferinnen und Helfer.

In Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der L 227 ist es uns gelungen zwischen den Ortsteilen Meisberg und Ritterode endlich eine dauerhafte Befestigung des bestehenden Verbindungsweges zu schaffen. Außerdem ist in diesem Zuge gelungen, die Ortsumgehung von Ritterode ebenfalls zu befestigen. Leider ist es uns in diesem Jahr noch nicht gelungen die beiden Dorfteiche zu sanieren. Dies ist für das nächste Jahr unser besonderes Anliegen und ein großes Ziel.

Die Zusammengehörigkeit der Ortsteile unserer Verwaltungsgemeinschaft ist mit der Neupflanzung von Obst- und Nutzväumen entlang des Weges von Ritterode nach Walbeck weiterhin be-

kräftigt worden. Es fanden wieder im Frühjahr als auch im Herbst ein Pflanzttag unter der Regie der Organisation Pro Baum und Einzelsponsoren aus Ritterode, Walbeck und Hettstedt statt. Auch hier hat sich der Feuerwehrverein eingebracht und für das leibliche Wohl gesorgt.

Hinweisen möchte ich, dass wir alle diese Aktion achten sollten und nicht frevelhaft zerstören. Wir werden in der Zukunft daran arbeiten, dass dieser Weg einmal in Stand gesetzt wird.

Für das kommende Jahr wird sich der Ortschaftsrat mit dem Ortsbürgermeister natürlich weiterhin bemühen, die Belange unserer Gemeinde durchzusetzen. Wir hoffen, dass sich auch in Zukunft die Entwicklung unseres Ortsteiles positiv aufzeigt und auch weiterhin Erfreuliches und Nützliches für unsere Zukunft entsteht.

Heute gilt es, sich bei allen zu bedanken, die geholfen haben, das gesellschaftliche und kulturelle Leben im Ort zu sichern - dem Ortschaftsrat, der Freiwilligen Feuerwehr und dem Feuerwehr- und Sportverein, den ortsansässigen Gewerbetreibenden und natürlich auch allen Bürgern, besonders denen, die selbst mit Hand anlegen bei der Verschönerung des Dorfbildes.

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest, viel Gesundheit, persönliches Wohlergehen für das neue Jahr.

*Ihr Dietmar Teupel
Ortsbürgermeister
Ortschaft Ritterode/Meisberg*

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber: Stadtverwaltung Markt 1 - 3, 06333 Hettstedt

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Öffnungszeiten der Stadt Hettstedt

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Hettstedt

Markt 1 - 3
Telefon: 03476 8010 (Zentrale), Fax: 03476 801165
Internet: www.hettstedt.de, E-Mail: info@hettstedt.de



Verwaltung/Bürgerbüro/Stadtinformation

Verwaltung:

| | |
|-------------------|-------------------------|
| Montag: | geschlossen |
| Dienstag: | 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch: | 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Donnerstag: | 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag: | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Bürgerbüro | |
| Montag: | 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr |
| Dienstag: | 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch: | 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr |
| Donnerstag: | 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr |
| Freitag: | 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr |

Sprechstunden Ortsbürgermeister

| | |
|------------------------------|--|
| Ortschaft Ritterode/Meisberg | Dietmar Teupel Letzter Donnerstag des Monats 17.00 – 18.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 42, Tel.: 0172 3590949 |
| Ortschaft Walbeck | Liane Weinert Erster Mittwoch des Monats, 17.00 – 18.00 Uhr, Walbeck, Dorfgemeinschaftshaus, Gutsplatz 1a, Tel.: 03476 853155 E-Mail-Adresse: walbeck.weinert@gmx.de |

Friedhofswesen (Trauerhalle)

| |
|---|
| St.-Jakobi-Str.: Telefon: 03476 800159, Fax: 03476 800693 |
| Dienstag 9.00 - 16.00 Uhr |
| Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag 9.00 - 11.00 Uhr |

Stadtbibliothek „Gottfried August Bürger“

| |
|---|
| Fichtestr. 28a, Tel.: 03476 851008, Fax: 03476 553288 |
| Montag 13.00 - 18.00 Uhr |
| Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag 10.00 - 12.00 Uhr |

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

| |
|--|
| Fichtestr. 28a, Telefon: 03476 399911, Fax: 03476 399923 |
| Dienstag 9.00 - 16.00 Uhr |
| Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag 9.00 - 11.00 Uhr |

Eigenbetrieb Sozialstation der Stadt Hettstedt

| |
|--|
| Schillerstr. 22, Telefon: 03476 851078 |
| Tel. 24-Stunden-Service: 0170 8343516, Fax: 03476 559727 |
| Internet: www.sozialstation-hettstedt.de |
| E-Mail: sozial.krause@web.de |
| Montag bis Freitag 7.00 - 16.00 Uhr |

Sanierungsbüro der Stadt Hettstedt

| |
|------------------------------------|
| Markt 1 - 3, Telefon: 03476 801114 |
| Dienstag 8.30 - 18.00 Uhr |

Schiedsstelle Stadt Hettstedt

| | |
|------------------------------------|-----------------------|
| Markt 1 - 3, Telefon: 03476 559520 | |
| Sprechzeiten: | |
| jeden 2. Dienstag im Monat | 16.00 Uhr - 17.30 Uhr |
| in dringenden Fällen | |
| Telefon: 03476 936554 | |

Mansfeld-Museum

| |
|--|
| Schlossstraße 7, Telefon: 03476 200753 |
| Mittwoch bis Sonntag 11.00 - 17.00 Uhr |

Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH

| |
|--|
| Untere Bahnhofstraße 20, |
| Telefon: 03476 85960 (Zentrale), Fax: 03476 859613 |
| E-Mail: info@woges-hettstedt.de |
| Sprechzeiten: |
| Dienstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr |
| Mittwoch 8.00 - 12.30 Uhr |
| Donnerstag 13.30 - 15.00 Uhr |
| Reparatur-Annahme |
| Telefon: 859611 |
| 859620 |
| 859618 |

Stadtwerke Hettstedt GmbH

| |
|--|
| Am Mühlgraben 2, 06333 Hettstedt |
| Telefon: 03476 87020, Fax: 03476 870240 |
| Internet: www.stadtwerke-hettstedt.de |
| E-Mail: info@stadtwerke-hettstedt.de |
| Geschäftszeiten: |
| Montag, Mittwoch und Donnerstag 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Dienstag 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Sprechzeiten |
| Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Störungsdienst

| |
|--|
| Stadtwerke Hettstedt GmbH |
| (Strom-, Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung, Straßenbeleuchtung) |
| 03476 87020 oder 0173 5644013 |

Leitstelle Mansfeld-Südharz

| | |
|----------|----------------|
| Telefon: | 03464 5351910 |
| Fax: | 03464 56988927 |

Notrufe

| | |
|---|-------------|
| Feuerwehr/Rettungsdienst | 112 |
| Notruffax | 112 |
| Polizei | 110 |
| Auskunft Ärztlicher Bereitschaftsdienst | 116117 |
| Qualifizierter Krankentransport | 03464 19222 |
| HELIOS-Klinik Hettstedt, Robert-Koch-Str. 08 | 03476 9330 |
| HELIOS-Klinik Eisleben, Hohetorstraße 25 | 03475 900 |

Störungsdienste

| |
|--|
| enviaM (nach 16.00 Uhr) |
| (Energie) |
| Stadtwerke Hettstedt GmbH |
| (Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung, Straßenbeleuchtung) |
| 03476 87020 |
| Hotline |
| 0371 4824000 |

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Hettstedt, Ortschaft Ritterode, Ortschaft Walbeck

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt hat in seiner 23. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt am 21.11.2016 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Festlegung der Schuleinzugsbezirke für die Grundschulen der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt

- 1 die beigefügte Satzung zur Festlegung der Schuleinzugsbezirke für die Grundschulen der Stadt Hettstedt.
- 2 die Klassen 2 bis 4 der Grundschule am Bahnhof zum Schuljahr 2017/18 geschlossen an die Grundschule Novalis übergehen zu lassen.

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Hettstedt

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288) sowie des § 41 des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBL LSA S. 68, beide in der jeweils geltenden Fassung), hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 21.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 1 und 2 des SchulG LSA hat die Stadt Hettstedt die in der Anlage aufgeführten Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Hettstedt mit Zustimmung der Schulbehörde gebildet.

§ 2

Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

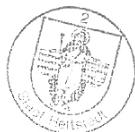
§ 3

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Hettstedt, den 28.11.2016

D. Kavalier

Danny Kavalier
Bürgermeister



Beschluss-Nr.: SRT-1069/2016

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung der Friedhofssatzung der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die in der Anlage beigefügte Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Hettstedt.

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Hettstedt

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288) und des Vertrages zur Übertragung der Verwaltung und Bewirtschaftung

des kirchlichen Friedhofes der Ortschaft Walbeck zwischen der Stadt Hettstedt und der evangelischen Kirchengemeinde Walbeck sowie § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBL LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBL LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 21.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für die nachfolgend bezeichneten kommunalen Friedhöfe der Stadt Hettstedt:

St. Jakobi
Neudorf
Altdorf
Molmeck
Ritterode
Meisberg

sowie für den kirchlichen Friedhof der Ortschaft Walbeck. Die kommunalen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Hettstedt. Bei dem kirchlichen Friedhof der Ortschaft Walbeck handelt es sich um eine öffentliche gemeinsame Einrichtung der Stadt Hettstedt und der evangelischen Kirchengemeinde Walbeck.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hettstedt waren, die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen.

(2) Mit Leichen und Aschen darf nur so verfahren werden, dass die Würde des Verstorbenen nicht verletzt wird. Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit auf dem entsprechenden Friedhof Grabstellen zur Verfügung stehen.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag zugelassen werden und richtet sich nach der Belegungsmöglichkeit des entsprechenden Friedhofes.

(4) Friedhöfe sind wichtige Grünflächen innerhalb der Stadt mit einem Erholungswert. Sie haben aufgrund ihres Grünpotentials eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz. An Friedhöfen ist die kulturgeschichtliche Entwicklung ablesbar. Die Gestaltung von Friedhöfen, Grabgestaltung und Grabmale sollen sich harmonisch zu einem Ganzen fügen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Stadt Hettstedt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
 (4) Die Stadt Hettstedt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
 (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit dem Nutzungsberichtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechende Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberichtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind stetig für den Besuch bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.
 (2) Die Stadt Hettstedt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen bzw. einschränken.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und der Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
 (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art zu befahren (ausgenommen sind Rollstühle, Fahrzeuge der Stadt sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung)
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder in sonstiger Weise zu werben
3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
4. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstellen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Zäune zu übersteigen sowie Rasenflächen (ausgenommen Rasenwege) und Grabstätten zu betreten
5. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
6. zu lärmeln und zu spielen, sowie zu lagern, ungebührliches Verhalten (u. a. Alkohol und Drogengenuss)
7. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen
8. Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
9. Blumen oder Zweige abzuschneiden oder abzureißen, Pflanzen und sonstiges Grabzubehör zu entfernen, chemische Unkrautbekämpfungsmittel an den Grabstätten anzuwenden,
10. Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen zu bekiesen oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe zu befestigen
11. die Erstellung und Verwertung von Film- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.
 (3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 8 Werkstage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatter, Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine befristete Berechtigungskarte. Die Berechtigung gilt für 1 Jahr, unabhängig von der Intensität der Nutzung.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Den Anordnungen und den Absprachen der zuständigen Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht haben.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Für notwendige Transporte sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden. Es ist langsam zu fahren, Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf den unbefestigten Wegen nicht erlaubt.

(7) Arbeitsgeräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an geeigneten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze sauber zu verlassen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(9) Die Zulassung kann u. a. zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(10) Für die Zulassung von Gewerbetreibenden wird eine Gebühr nach der gültigen Satzung erhoben.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Hettstedt (Friedhofsverwaltung) anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung stimmt gemeinsam mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut und den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen ab. Ein Anspruch auf einen bestimmten Bestattungstermin besteht nicht.

(3) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig montags bis samstags zu folgenden Zeiten:

in den Monaten März bis Oktober:

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| montags bis donnerstags | 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| freitags | 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| samstags | 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

in den Monaten November bis Februar

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| montags bis donnerstags | 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr |
| freitags | 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| samstags | 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

(4) Die Bestattungspflichtigen können auf dem gewünschten Friedhof – soweit Grabstätten zur Verfügung stehen – eine Grabstätte für Erd- oder Feuerbestattung erwerben. Für vorher erworbene Grabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und ggf. zu verlängern.

(5) Erdbestattungen sollen nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (BestattG LSA) innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Urnen sind gemäß BestattG LSA innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen.

Leichen / Aschen, die nicht innerhalb dieser Frist beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstelle oder Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PDP-, formaldehydabspaltenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leichen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(2) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m breit und 0,75 m hoch sein. Wird im Ausnahmefall ein größerer Sarg verwendet, so ist dies der Friedhofsverwaltung 3 Werkstage vor der Beisetzung mitzuteilen.

§ 9

Aufbahrungsraum

(1) Der Aufbahrungsraum (Friedhof St. Jakobi) dient der Aufbahrung der Leichen zum festgelegten Aufbahrungstermin. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des beauftragten Bestatters betreten werden. (2) Die Aufbahrung kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 10

Trauerfeiern

(1) Die Trauerhalle dient der Ausrichtung der Trauerfeiern. Nur zu diesem Zweck darf sich der Leichnam im geschlossenen Sarg in der Trauerhalle befinden. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(2) Die Stadt Hettstedt stellt in der Trauerhalle St. Jakobi die Dekoration, ein Musikinstrument bzw. die Tontechnik. Zusätzliche Dekoration ist nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

(3) In den Trauerhallen Neudorf, Molmeck, Ritterode, Meisberg und Walbeck ist eine Grunddekoration vorhanden. Zusätzliche Dekorationen sind möglich und müssen unverzüglich nach Beendigung der Trauerfeier geräumt werden. Die Trauerfeiern sollen nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Hettstedt.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(5) Das Aufstellen des Sarges in der Trauerhalle kann aus hygienischen Gründen untersagt werden.

(6) Das Absenken des Sarges bzw. der Urne in das Grab obliegt dem Bestattungsunternehmen.

§ 11

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und geschlossen.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber der Erdbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Der Nutzungsberichtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

(4) Beeinträchtigungen durch Bestattungen an Nachbargräbern, wie Erdablagerungen, sind vorübergehend zu dulden.

§ 12

Ruhezeiten

| | | |
|--------------|---------------|----------|
| (1) Friedhof | Leichen Urnen | |
| St. Jakobi | 30 Jahre | 20 Jahre |
| Neudorf | 30 Jahre | 20 Jahre |
| Altdorf | 30 Jahre | 20 Jahre |
| Molmeck | 30 Jahre | 20 Jahre |
| Meisberg | 30 Jahre | 20 Jahre |
| Ritterode | 30 Jahre | 20 Jahre |
| Walbeck | 25 Jahre | 20 Jahre |

Die Ruhezeit für Leichen vor dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

(2) Umbettungen verlängern die Ruhezeit nicht.

§ 13

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden, hinter denen selbst die Achtung vor der Totenruhe zurück zu treten hat.

(3) Alle Umbettungen erfolgen auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen von Ascheresten werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 3 Abs. 2 u. 3 bleiben unberührt.

(5) Zur Umbettung von Leichen oder Gebeinen übernimmt die Friedhofsverwaltung die Erdarbeiten. Die Umbettungen von Leichen und Gebeinen führen Bestattungsinstitute aus. Die Anwesenheit Dritter während einer Umbettung ist nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt.

(6) Ausgrabungen bzw. Umbettungen von Leichen sollen grundsätzlich nur zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April vorgenommen werden; jedoch nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach dem Tode. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

(7) Neben der Entrichtung der Gebühr für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Hettstedt. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur nach Eintritt eines Sterbefalles vergeben. In diesem Fall erhält der Nutzungsberichtigte eine Graburkunde. Der Wechsel des Nutzungsberichtigten auf eine andere Person sowie Wohnungswechsel sind der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen. Wird dieses versäumt, so übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen können. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit und Veränderung der Umgebung.

(2) Der Nutzungsberichtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen an

der Grabstätte, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr gemäß Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Hettstedt.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Angehörigen des Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
2. auf die Kinder oder Adoptivkinder
3. auf die Stiefkinder
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
5. auf die Eltern
6. auf die vollgebürtigen Geschwister
7. auf die Stiefgeschwister
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen 1. bis 4. und 6. bis 8. wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung übernimmt.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen. Dazu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Aus dem Erwerb ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(8) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten für Erdbestattung
2. Reihengrabstätten für Urnenbestattung
3. Wahlgrabstätten für Erdbestattung
4. Wahlgrabstätten für Urnenbestattung
5. Urnengemeinschaftsanlage
6. Kriegsgräber

(9) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabart, auch wenn diese in der geltenden Friedhofsgebührensatzung aufgelistet ist. Es gilt, ob die jeweilige Grabart zum Zeitpunkt des geplanten Erwerbs verfügbar ist.

§ 15

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Die Grababmessungen sind:

| Grabart | Abmessung |
|--|-----------------|
| Erdreihengrab bis zum vollendeten | |
| 5. Lebensjahr | 1,20 m x 0,90 m |
| Erdreihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr | 2,50 m x 1,25 m |

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 16

Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden für 30 Jahre verliehen.

(2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist zur Gewährleistung der Ruhezeit für weitere Beisetzungen / Bestattungen oder im Ablaufjahr für mindestens 1 Jahr auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten ablehnen, wenn die Schließung des Friedhofes gemäß § 4 beabsichtigt ist.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstelle hingewiesen

(4) Wahlgrabstätten werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(6) In einer einstelligen Wahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit von 20 Jahren muss gewährleistet sein.

(7) In einer Wahlgrabstätte für Urnen können 4 Urnen je m² beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre verliehen.

(8) Die Grababmessungen sind:

| Grabart | Abmessung |
|-----------------------|-----------------|
| Erdwahlgrab 1-stellig | 2,50 m x 1,25 m |
| Erdwahlgrab 2-stellig | 2,50 m x 2,50 m |
| Erdwahlgrab 3-stellig | 2,50 m x 3,75 m |
| Erdwahlgrab 4-stellig | 2,50 m x 5,00 m |
| Erdwahlgrab 5-stellig | 2,50 m x 7,50 m |

(9) Das Nutzungsrecht an belegungsfähigen Wahlgrabstätten kann der Friedhofsverwaltung jederzeit zum Rückerwerb angeboten werden. Die Friedhofsverwaltung ist zur Annahme des Angebotes nicht verpflichtet.

Bei einer freiwilligen Rückgabe einer Wahlgrabstätte wird dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr für die anteilige Nutzungszeit nicht zurück erstattet.

§ 1

Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

1. Urnenwahlgrabstätten
2. Urnenreihengrabstätten

(2) Die Grababmessungen sind:

| Grabart | Abmessung |
|---------------------------------|-----------------|
| Urnenwahlgrabstätte 4-stellig | 1,00 m x 1,00 m |
| Urnenreihengrabstätte 1-stellig | 1,00 m x 0,60 m |

§ 18

Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung.

(2) Urnen müssen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichem Material bestehen.

(3) Für Überurnen sind kugelförmige und Keramikurnen nicht zulässig.

(4) Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Niederlegung von Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.

(5) Umbettungen sind nicht möglich.

(6) Die Kenntnisnahme der Richtlinie ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 19

Kriegsgräber

Für die Anlage und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften (Gräbergesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt werden.

Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofs-gärtner beauftragen.

(2) Der Baumbestand steht unter besonderem Schutz. Beeinträchtigungen durch Bäume, Sträucher, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(3) Für Schäden, die an Grabstätten, Grabmalen, Grabeinfassungen, Bepflanzungen und sonstigem Grabschmuck durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch Unbekannte oder andere Ursachen entstehen, übernimmt die Stadt Hettstedt keine Haftung.

(4) Gießkannen, Eimer, Werkzeuge, Gläser und der gleichen dürfen nicht in Hecken und hinter den Grabstätten aufbewahrt werden.

(5) Die Verwendung von Kerzen mit ausschließlich offener Flamme ist auf allen Friedhöfen nicht gestattet. Auf Grabstätten dürfen nur handelsübliche Grablichter (mit offener Flamme und Deckel) oder LED-Kerzen in Grablaternen verwendet werden.

(6) Auf die Grabstätte dürfen nur Pflanzen gepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

§ 21

Abteilung mit zusätzlicher Gestaltungsvorschrift

(1) Die Urnenwahlstätten müssen fachgerecht mit doppelreihigem Mosaikpflaster eingefasst werden.

(2) Jede Grabstelle ist mit einer Grundbepflanzung (Dauerbepflanzung) oder mit einer Grabplatte zu versehen, die mindestens 1/2 der Grabstätte bedeckt. 1/2 der Grabstätte kann mit wechselnder Blumenbepflanzung versehen werden.

(3) Das komplette Aufbringen von Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung auf die Grabstelle ist nicht gestattet. Das Gestalten in Kombination mit Bepflanzung und Kies oder ähnlichen Stoffen ist nur gestattet, wenn eine Einfassung der Kiesfläche erfolgt.

(4) Die Kenntnisnahme der Richtlinien ist durch die Unterschrift des Nutzungsberechtigten bestätigen zu lassen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine und Findlinge verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind nicht gestattet:

1. terrazzoartiger, geschliffener Betonwerkstein sowie Kunstein
2. Grabeinfassungen aus festem Material, außer Natursteineinfassungen
3. Grabzäunungen und -gitter sowie Abdeckungen mit Folie und Gardinen u.a.
4. Schutzhüllen an Grabmalen
5. Firmenbezeichnungen an Grabmalen, ausgenommen sind Steinmetzzeichen
6. Emaille, Glas und Kunststofftafeln sowie Lichtbilder, ausgenommen davon sind Porzellanfotos und Glaselemente zur Gestaltung

(4) Die Grabmale sind in folgenden Größen zulässig:

| Grabarten | Steinform | Steinmaße | | |
|---|------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | Breite cm | Höhe cm | Stärke cm | |
| Einzelwahlstellen und Reihen-gräber | Stehende Grabmale mit Sockel | 0,50 m bis 0,70 m | 0,70 m bis 1,00 m | 0,14 m bis 0,16 m |
| Wahldoppel-stellen und Wahlmehrfach-stellen | Stehende Grabmale mit Sockel | 0,70 m bis 0,80 m | 0,70 m bis 1,00 m | 0,14 m bis 0,16 m |
| Urnentäten | Stehende Grabmale mit Sockel | 0,40 m bis 0,50 m | bis max. 0,75 m | 0,12 m bis 0,14 m |
| | Schrifttafel | 0,40 m bis 0,60 m | 0,30 m bis 0,50 m | 0,03 m bis 0,06 m |
| | Liegende Grabmale | 0,40 m bis 0,60 m | 0,30 m bis 0,50 m | 0,06 m bis 0,12 m |

Das Setzen des Grabmales erfolgt mit oder ohne Sockel in der Einfassung.

(5) Liegende Grabmale oder das Verwenden einer Abdeckplatte bei Erdbestattungsgräbern darf nur ein Drittel der Grabfläche bedecken.

§ 23

Zustimmungserfordernis

(1) Aufstellen sowie jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die bei der Friedhofsverwaltung erhältlichen Antragsformulare sind zweifach einzureichen und müssen enthalten:

1. Angabe des Materials, der Bearbeitung und der Schrift
2. Abmessungen
3. Grabmalentwurf im Maßstab 1:10, Frontansicht und Seitenansicht, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole müssen ordentlich erkennbar sein.

(3) Werden Grabmale, Einfassungen und Abdeckplatten ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungs-berechtigten entfernt.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24

Standsicherheit

(1) Die Grabmale sind entsprechend der gültigen technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmale) der Deutschen Naturstein Akademie durch einen Fachbetrieb (i.d.R. Steinmetz, Bildhauer) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich nicht senken.

(2) Damit Grabmale nach dem Versetzen nicht annähernd ein Jahr ohne nachweisliche Standsicherheitsprüfung stehen und um eine direkte erste Überprüfung der handwerklichen Leistung zu bekommen, wird eine zeitnahe Abnahmeprüfung gefordert. Deshalb muss nach dem Aushärten des Fundamentes und der Baustoffe der Steinmetz selbst eine nachweisliche Abnahmeprüfung der Grabanlage vornehmen und der Friedhofsverwaltung vorlegen.

(3) Auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften 4, 7 § 9 prüft die Stadt jährlich die Standsicherheit der Grabmale.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (*Nutzungsberechtigter*) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. *Umlegen von Grabmalen, Absperren*) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen erfolgt.

§ 25 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Antrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofeingang überprüft werden können.

§ 26 Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeiten oder des Nutzungsrechts werden Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Beräumung schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

VII. Herrichtung und Pflege

§ 27 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen entsprechend der Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Echtpflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung mit großwüchsigen Koniferen, Sträuchern, Bäumen u. a. ist nicht gestattet.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung eine Zeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung und dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 28 Vernachlässigung der Pflege von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder nicht gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten und Urnengrabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten beräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern. Das Nutzungsrecht wird ohne Entschädigung entzogen. Der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(4) In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte darauf hinzuweisen, dass Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Hettstedt fallen und er die Kosten für die Beräumung der Grabstätte zu tragen hat.

(5) Nach zweimaliger Bekanntmachung und zweimaligen 6-wöchigem Hinweis auf der Grabstätte/Urnengrabstätte wird das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen. Die Rechte an der Grabstätte/Urnengrabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.

(6) Für Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne großen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Hettstedt ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 29 Haftung

Die Stadt Hettstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäßige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschädigung ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die Stadt Hettstedt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Hettstedt verwalteten Friedhöfe und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(2) Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten werden die nicht verbrauchten Nutzungsgebühren nicht erstattet.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 außerhalb der Öffnungszeiten den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile trotz vorübergehender Untersagung betritt;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält;
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 den Aufforderungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet;
 4. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art befährt (ausgenommen sind Rollstühle, Fahrzeuge der Stadt Hettstedt und der zugelassenen Gewerbetreibenden);
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet, Drucksachen verteilt oder in sonstiger Weise wirbt;
 - c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - d) den Friedhof und sonstige Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) Grabstätten und Grabeinfassungen Dritter betritt;
 - e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt;
 - f) lärmst und spielt;

- g) Tiere (ausgenommen angeleinte Hunde) mitbringt;
 - h) Pflanzen und jegliches Grabzubehör widerrechtlich entfernt und chemische Unkrautmittel verwendet;
 - i) Filme und Fotoaufnahmen erstellt und verwendet (außer zu privatem Interesse);
 - j) Alkohol trinkt;
5. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne der Zustimmung der Stadt Hettstedt durchführt;
6. entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung auf dem Friedhof durchführt;
7. entgegen § 6 Abs. 5 gewerbliche Arbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten durchführt;
8. entgegen § 6 Abs. 7 die für gewerbliche Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf Dauer und außerhalb dazu geeigneten Stellen lagert, die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit nicht wieder in den früheren Zustand bringt, auf dem Friedhof Abraum lagert und gewerbliche Geräte an oder in den Wassenrentnahmestellen reinigt;
9. entgegen § 12 Abs. 1 die Ruhe der Toten stört;
10. entgegen der §§ 20 und 21 Grabstätten gestaltet;
11. entgegen § 22 – Bestimmung über die zulässigen Maße für Grabmale – handelt;
12. entgegen § 23 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert;
13. entgegen § 24 Grabmale oder Grabausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält;
14. entgegen § 26 Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen von den Gräbern entfernt;
15. entgegen § 28 die Grabstellen vernachlässigt.
- (2) Die vorstehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 32

Alte Rechte

Die Grabstätten, über welche die Stadt Hettstedt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Hettstedt vom 18.06.1996 in der Fassung der 4. Änderung vom 17.11.2009 außer Kraft.

Hettstedt, den 28.11.2016

i.v. *Udo*

Kavalier
Bürgermeister



Beschluss-Nr.: SRT-1070/2016

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zu Durchführung von Bau- maßnahmen zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Schafplane in Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Schafplane durchzuführen.

Beschluss-Nr.: SRT-1072/2016

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Beratung und Beschlussfassung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die in der Anlage beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Hettstedt.

Benutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Hettstedt

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 21.11.2016 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Hettstedt beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Kommunale Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Gebäude bzw. Räumlichkeiten der Stadt Hettstedt, die für die Wahrnehmung kultureller, sportlicher, schulischer aber auch kommerzieller und privater Interessen geeignet sind. Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Kommunale Einrichtungen werden von der Stadt Hettstedt im Rahmen der Leistungsfähigkeit zur Nutzung überlassen, wenn dadurch nicht die Belange der entsprechenden Einrichtungen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung kommunaler Einrichtungen besteht nicht.
- (3) In den kommunalen Einrichtungen gelten die jeweiligen Hausordnungen.
- (4) Die Nutzungsgenehmigung umfasst keine sonstigen Genehmigungen wie z.B. die GEMA. Diese Genehmigungen hat der Antragsteller selbst einzuholen.

§ 3

Art der Benutzung

- (1) Kommunale Einrichtungen können entsprechend des Nutzungszwecks der jeweiligen Räumlichkeiten auf Antrag für die Durchführung von Bildungs-, Kultur- und Sportveranstaltungen auch für kommerzielle und private Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Vorrangig wird die Benutzung ortsansässigen Vereinen und Verbänden eingeräumt, für die die Nutzung der kommunalen Einrichtungen nach den Anlagen 1 und 2 kostenfrei erfolgt. Im Übrigen hat ein früher gestellter Antrag Vorrang.
- (3) Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung kommunaler Einrichtungen ausgeschlossen.
- (4) Die Durchführung von Parteiveranstaltungen jeglicher Art ist in den Objekten nicht gestattet.

§ 4

Benutzungszeit

- (1) Kommunale Einrichtungen werden für Einzelveranstaltungen, halbjährliche oder fortlaufende Benutzung über ein Jahr als auch für bestimmte Räumlichkeiten zur Dauernutzung überlassen.

Die tatsächliche Überlassungszeit richtet sich nach der schriftlich genehmigten Nutzungszeit entsprechend der Antragstellung, soweit keine öffentlichen Termine der Stadt Hettstedt dem entgegenstehen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen oder die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen nicht genutzt werden können.

§ 5 Widerruf

(1) Die Benutzungsberechtigung kann widerrufen werden, wenn die Benutzer gegen diese Satzung verstößen oder die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen.

(2) Die Benutzungsberechtigung kann auch widerrufen werden, wenn die überlassenen Räumlichkeiten für Aufgaben der Stadt Hettstedt oder andere Zwecke, die im Interesse der Stadt Hettstedt liegen, benötigt werden. In diesem Fall ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

§ 6 Beginn, Durchführung und Beendigung der Veranstaltung

(1) Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit Aushändigung des Benutzungsbescheides durch die Stadt Hettstedt das Recht zur Benutzung. Die beantragten kommunalen Einrichtungen dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Bescheid angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung des Benutzungszwecks und des Nutzers sind der Stadt Hettstedt umgehend mitzuteilen.
(2) Die bewilligten Benutzungszeiten sind konsequent einzuhalten.

§ 7 Aufsicht

(1) Im Antrag auf Benutzungserlaubnis ist der Name eines Verantwortlichen anzugeben, der volljährig ist und für eine ordnungsgemäße Nutzung im Sinne dieser Satzung Sorge trägt. Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit dieses Verantwortlichen stattfinden.

(2) Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen.

(3) Den Beauftragten der Stadt Hettstedt ist der Zutritt zu den kommunalen Einrichtungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die unverzügliche Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

(4) Selbst festgestellte oder selbst verursachte Schäden sind umgehend der Stadt Hettstedt zu melden.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

(1) Alle bau- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

(2) Das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Rauchen sind strengstens untersagt.

(3) Beim Verlassen des Gebäudes hat der Benutzer für das ordnungsgemäße Verschließen der Türen und Fenster sowie das Ausschalten der Lichtanlage und der elektrischen Geräte zu sorgen.

(4) Feuerwehrzufahrt, Hauseingang, Flure und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.

(5) Verkehrsvorschriften auf Parkplätzen sind einzuhalten.

§ 9 Verhaltensregeln

(1) Kommunale Einrichtungen und deren Inventar sind pfleglich zu behandeln.

(2) Gegenstände des Benutzers dürfen nur mit Genehmigung der Objektverantwortlichen in den zu nutzenden Räumlichkeiten untergebracht werden.

(3) Jegliche Dekoration und Gestaltung von Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung durch den Objektverantwortlichen.

(4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Hettstedt.

(5) Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung ist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zuständig, insbesondere für die Beachtung von Lärmschutzbestimmungen.

(6) Störungen der Gas- und elektrischen Anlage sowie schwerwiegende Mängel an sanitären Einrichtungen sind der Stadt Hettstedt sofort zu melden.

§ 10 Haftung

(1) Der Benutzer haftet der Stadt Hettstedt für Beschädigungen, die durch ihn oder durch Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt Hettstedt ist berechtigt, derartige Schäden beseitigen zu lassen und dem Benutzer die Kosten in Rechnung zu stellen.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Hettstedt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Benutzung einer kommunalen Einrichtung von dritten Personen gestellt werden könnten.

(3) Die Stadt Hettstedt empfiehlt dem Benutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. In einzelnen begründeten Fällen kann die Stadt die Überlassung städtischer Einrichtungen vom Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig machen.

§ 11 Benutzungsgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen ist eine Gebühr gemäß der in der als **Anlage 2** an die Benutzungssatzung beigefügten Gebührenaufstellung festgelegten Gebühren zu entrichten. Schuldner ist der Antragsteller. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) In der Gebühr enthalten sind die normalen anfallenden Betriebskosten wie Energie, Wasser, Abwasser und Heizung. Für Kosten, die durch zusätzliche Reinigung und Abfallentsorgung entstehen, ist der Benutzer eigenverantwortlich, soweit im Nutzungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Zusätzlich kann die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr besteht auch dann, wenn von der genehmigten Benutzung kein Gebrauch gemacht wird, es sei denn, dass die Nutzung 14 Tage zuvor abgemeldet wird oder für die beantragte Benutzungszeit ein anderer Nutzer gefunden werden kann.

(4) Die Zahlungspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Nutzungsbescheides. Die Gebühr ist zur Zahlung fällig bei einmaliger Benutzung bargeldlos 14 Tage nach Bekanntgabe des Nutzungsbescheides, bei längerfristiger Benutzung im Voraus jeweils zum 15. Des ersten Monats eines Quartals (15. Jan., 15. April, 15. Juli, 15. Okt.).

(5) Die Höhe der Gebühr wird im Benutzungsbescheid schriftlich festgesetzt.

(6) Auf schriftlichen Antrag hin kann die zu zahlende Gebühr im besonderen Härtefall ermäßigt werden, wenn die jeweilige Nutzung auch im besonderen Interesse der Stadt Hettstedt liegt.

(7) Die Nutzungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entgeltordnung für die Be-

nutzung des Ratssaales der Stadt Hettstedt vom 20.04.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 23.02.2010 außer Kraft.

Hettstedt, 21.12.2016

i.V. *Udo H.*



Kavalier
Bürgermeister

Anlage 1

Folgende Räume und Einrichtungen der Stadt Hettstedt stehen für eine Nutzung zur Verfügung:

- Rathaus Hettstedt, Markt 1 – 3
 - Ratssaal

- Dorfgemeinschaftshaus Ortschaft Walbeck, Gutsplatz 1
 - 1 Raum
- Kulturhaus Ortschaft Walbeck, Klosterstraße 7
 - Saal
 - 1 Raum + Nebenraum
- Klosterschenke Ortschaft Walbeck, Klosterstraße 7
 - 1 Raum (untere Etage)
- Dorfgemeinschaftshaus Ortschaft Ritterode, Dorfstraße 42
 - 1 Raum mit/ohne Bowlingbahn
 - oder ausschließlich Nutzung Bowlingbahn
- Haus der Jugend Hettstedt, Friedrich-Ebert-Straße 9
 - Saal (untere Etage)
 - 1 Raum (obere Etage)
- Mansfeld-Museum / Humboldt-Schloss Hettstedt, Schloßstraße 7
 - Caroline Saal
 - Barockwiese

Tarifblatt zu § 11 - Gebühren - der Satzung zur Nutzung kommunaler Objekte

| Nutzungsobjekte | | gewerbl. Veranst. | priv. Feierlich- keiten | Sondernut- zungen | | |
|-----------------|--|----------------------------|-------------------------------|----------------------|----------------|--|
| Lfd.- Nr. | | Größe in m ² | Sitz- plätze | Gebühren pro Tag | Pau- schale | Sonderre- gelungen |
| 1. | Rathaus, Markt 1 - 3: Saal | 226 | 125 | 250,00 € | 250,00 € | bei Bewir- tung d. Ratskeller: 150,00 € |
| | Sonderleistungen | | | | | Veranst. Kinder u. Jugendl.: 76,00 € |
| | Beschallungsanlage: 25,00 € | | | | | Reiseberich- te, Diavor- träge: 76,00 € |
| | Kaution: 300,00 € | | | | | |
| 2. | Dorfgemeinschaftshaus, Gutspl. 1, Walbeck | 81 | 30 | 60,00 € | 60,00 € | Trauerfeiern: 30,00 € |
| 3. | Kulturhaus, Klosterstr. 7, Walbeck | | | | | |
| 3.1 | Kultursaal | 258,8 | 150 | 100,00 € | 100,00 € | |
| 3.2 | Anbau Kultursaal | | | | | |
| 3.2.1 | Zwei Räume | insg. 79 | | 60,00 € | 60,00 € | Trauerfeiern: 30,00 € |
| 3.2.2 | Teeküche | | | 20,00 € | 20,00 € | |

| | | | | | | |
|-----|---|-----|----|----------|----------|---|
| 4. | Klosterterschenke, Klosterstr. 7, Walbeck | 51 | 30 | 89,00 € | 60,00 € | Trauerfeiern: 30,00 € |
| 5. | Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 43, Ritterode | 107 | 78 | 111,00 € | 60,00 € | Trauerfeiern: 30,00 € |
| | Sonderleistungen | | | | | |
| | Raum und Bowlingbahn | | | | 85,00 € | |
| | Bowlingschuhe/Verleih pro Stunde | | | | 2,00 € | |
| | Bowlingbahn pro Stunde: | | | | 10,00 € | |
| 6. | Haus d. Jugend, Fr.-Ebert-Str. 9 | | | 250,00 € | 100,00 € | Kinderveran- staltungen: kostenfrei |
| 6.1 | Saal | | | 250,00 € | 100,00 € | Kinderveran- staltungen: kostenfrei |
| | Kaution Saal: 100,00 € | | | | | Schulfeste: 1 € Kaution/ Teilnehmer |
| 6.2 | Clubraum II - 1 großer Raum OG | | | 30,00 € | 25,00 € | |
| | Kaution: 25,00 € | | | | | |
| 6.3 | Teeküche untere Etage | | | | 30,00 € | |
| 7. | Mansf.- Museum/Humboldt- Schl.,Schlossstr. 7 | | | | | |
| 7.1 | Carolinesaal | | 80 | 150,00 € | 150,00 € | Kurzzeitnut- zung bis 2 h: 100,00 € |
| | Kaution: 150 € | | | | | |
| | Nutzung Flügel: 50,00 € | | | | | |
| 7.2 | Barockwiese | | | 100,00 € | 100,00 € | je Vorberei- tungs-, Abbautag: 50,00 € |

Beschluss-Nr.: SRT-1073/2016

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2015 und Entlastung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Sozialstation der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt:

- 1 den Jahresabschluss 2015 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 256.000 Euro.
- 2 Die Entlastung der Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2015 ist zu erteilen.

Beschluss-Nr.: SRT-1074/2016

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015

| | EUR |
|--|--------------|
| 1. Feststellung des Jahresabschlusses | 795.937,47 |
| 1.1 Bilanzsumme | 65.481,00 |
| 1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf - das Vermögen | 610.881,54 |
| - das Umlaufvermögen | 119.574,93 |
| 1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf - das Eigenkapital | 275.339,88 |
| - den Sonderposten | 0,00 |
| - die Rückstellungen | 63.000,00 |
| - die Verbindlichkeiten | 01.471,83 |
| 1.2 Jahresgewinn/-verlust | 256.125,76 |
| 1.2.1 Summe der Erträge | 4.484.518,54 |
| 1.2.2 Summe der Aufwendungen | 4.228.392,78 |
| 2. Behandlung des Jahresgewinnes | |
| a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag | 0,00 |
| b) zur Einstellung in Rücklagen | 0,00 |
| c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers | 0,00 |
| d) auf neue Rechnung vorzutragen | 256.125,76 |

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 des Eigenbetriebs Sozialstation Hettstedt, Hettstedt, den folgenden unter dem 10.05.2016 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: Unter der Bedingung, dass der Vorjahresabschluss zum 31.12.2014 in der mit Bestätigungsvermerk vom 10.10.2015 versehenen Fassung unverändert festgestellt wird, erteilen wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Sozialstation Hettstedt, Hettstedt, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungs-

handlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Strichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes Sozialstation Hettstedt, Hettstedt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Leipzig, 10.05.2016

*Wollenberg & Wissing GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

gez. *J. Wollenberg*
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, nach Vorlage des Prüfungsberichts am 14.07.2016, den Jahresabschluss 2015 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem, am 10.05.2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wollenberg & Wissing GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sozialstation Hettstedt den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez. *Jannek*
Kreisamtsräatin

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses 2013, die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Bürgerbüro der Stadt Hettstedt, Markt 1-3, 06333 Hettstedt in der Zeit vom 22.12.2016 bis 02.01.2017 zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

gez. *Kavalier*
Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 8 Sondergebiet Photovoltaik „Ehemaliger Sportplatz Humboldtstraße“ der Stadt Hettstedt gemäß § 13 a BauGB hier: Abwägungsbeschluss

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt zur Abwägung der Hinweise und Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 8 Sondergebiet Photovoltaik „Ehemaliger Sportplatz Humboldtstraße“ der Stadt Hettstedt:

- 1 Die eingegangenen Stellungnahmen der Bürger mit einer Unterschriftensammlung wurden durch die Verwaltung gemeinsam mit dem Planungsbüro und dem Investor gem. § 1 (6) BauGB laut des Abwägungsprotokolls geprüft. Relevante Sachverhalte sind im Text und auf der Planzeichnung eingearbeitet.
- 2 Das in der Anlage beigelegte Abwägungsprotokoll der Bürger wird bestätigt/ nicht bestätigt
- 3 Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, wurden durch die Verwaltung gemeinsam mit dem Planungsbüro gem. § 1 (6) BauGB laut des Abwägungsprotokolls geprüft. Relevante Sachverhalte sind im Text und auf der Planzeichnung eingearbeitet.
- 4 Das in der Anlage beigelegte Abwägungsprotokoll der Träger Öffentlicher Belange wird bestätigt.
- 5 Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern mitzuteilen.
- 6 Da mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben haben, wird gemäß § 3 (2) Satz 5 BauGB, die Mitteilung dadurch ersetzt, dass den Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, wird ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss-Nr.: SRT-1079/2016

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 8 Sondergebiet Photovoltaik „Ehemaliger Sportplatz Humboldtstraße“ der Stadt Hettstedt gemäß § 13 a BauGB hier: Satzungsbeschluss

Beschluss:

- 1 Hiermit beschließt der Stadtrat der Stadt Hettstedt, den in der Anlage befindlichen Bebauungsplan Nr. 8 Sondergebiet Photovoltaik „Ehemaliger Sportplatz Humboldtstraße“ der Stadt Hettstedt, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung. Der Bebauungsplan ist auszufertigen.
- 2 Der Entwurf des Städtebaulichen Vertrages wird hiermit genehmigt und ist vor Ausfertigung zu unterschreiben.
- 3 Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss im Amtsblatt „Hettstedter Nachrichten“ bekannt zu machen.
- 4 Der Bebauungsplan Nr. 8 Sondergebiet Photovoltaik „Ehemaliger Sportplatz Humboldtstraße“ der Stadt Hettstedt“ ist dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Kenntnis zu geben.
- 5 Der Investor erhält ebenfalls ein ausgefertigtes Exemplar mit dem Hinweis zur Umsetzung der im Abwägungsprotokoll und in der Begründung festgelegten Maßnahmen.
- 6 Die entstandenen Verwaltungskosten sind dem Investor gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Hettstedt in Rechnung zu stellen.

Beschluss-Nr.: SRT-1080/2016

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Beratung und Beschlussfassung der Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung des Mansfeld-Museums Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die in der Anlage beigelegte Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung des Mansfeld-Museums Hettstedt.

Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung des Mansfeld Museums Hettstedt

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 21.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung Gebührenordnung**

Die Gebührenordnung des Mansfeld Museums der Stadt Hettstedt vom 24.07.2012, Beschluss-Nr. 238-35/2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 „Benutzungsgebühren“ wird wie folgt geändert:
Abs. III „Festsaal Caroline“ und Abs. IV Außenfläche „Barockwiese“ werden ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Hettstedt, 28.11.2016

i.V. *Danny Kavalier*

Danny Kavalier
Bürgermeister



Beschluss-Nr.: SRT-1081/2016

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt und Entlastung der Eigenbetriebsleiterin

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie die Entlastung der Eigenbetriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt.

Beschluss-Nr.: SRT-1082/2016

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014

Angaben in den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie Vorschlag über die Verwendung des Jahresgewinnes/Jahresverlustes 2014

| | |
|--|--------------|
| 1. Feststellung des Jahresabschlusses | EUR |
| 1.1. Bilanzsumme | 459.998,48 |
| 1.1.1 davon fallen auf die Aktivseite auf | |
| das Anlagenvermögen | 81.421,78 |
| das Umlaufvermögen | 378.576,70 |
| 1.1.2 davon entfallen auf die Passivseite | |
| das Eigenkapital | 1,00 |
| den Sonderposten für Zuwendungen | 0,00 |
| die Rückstellungen | 354.495,00 |
| die Verbindlichkeiten | 100.786,38 |
| den passiven Rechnungsabgrenzungsposten | 4.716,10 |
| 1.2. Jahresgewinn | 0,00 |
| 1.2.1 Summe der Erträge | 4.251.854,90 |
| 1.2.2 Summe der Aufwendungen | 4.251.854,90 |

| | |
|---|---|
| 2. Verwendung des Jahresgewinns | |
| a) nachrichtlich zur Tilgung des Verlustvortrages | 0 |
| b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers ausgleichen | 0 |
| c) auf Rechnung vortragen | 0 |

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Strichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Halle (Saale), 17. August 2016

WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer

gez. Brocker
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, nach Vorlage des Prüfungsberichts am 01.09.2016, den Jahresabschluss 2014 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäß, am 17.08.2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt den gesetzlichen Vorschriften der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez. Jannek
Kreisamtsräatin

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses 2014, die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Bürgerbüro der Stadt Hettstedt, Markt 1-3, 06333 Hettstedt in der Zeit vom 22.12.2016 bis 02.01.2017 zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

gez. Kavalier
Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung über die außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung gemäß § 105 Abs. 1 des KVG LSA im Haushaltsjahr 2016

Beschluss:

Der Stadtrates der Stadt Hettstedt beschließt, die Mittel in Höhe von 15.943,62 EUR für die 2. Abschlagsrechnung für die Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes von 1.1.1.31.000 526100 auf 1.1.1.41.000 529100 umzuverteilen.

Beschluss-Nr.: SRT-1083/2016

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung zu Vergabe der Verträge zur Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung der Gebäude der Stadt Hettstedt und des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung in öffentlichen Gebäuden der Stadt Hettstedt und des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Hettstedt an den Bieter Nummer

P 01

Fa. Fritz Jahn Gebäudedienste GmbH & Co. KG aus Berlin

mit dem wirtschaftlichsten Angebot nach der Wertungsstufe 4 zu vergeben.

Beschluss-Nr.: SRT-1078/2016

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Hettstedt hat in seiner öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung am 30.11.2016 folgende Beschlüsse gefasst.

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung über die außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung gemäß § 105 Abs. 1 des KVG LSA im Haushaltsjahr 2016

Beschluss: Der Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Hettstedt beschließt, die Mittel in Höhe von 22.500 EUR für die Lohnabrechnung durch die Firma SUMMIT IT RESOURCES GmbH für den Zeitraum Juli bis Dezember des Jahres 2016 von 1.1.1.61.000 529100/ 1.2.2.10.000 529100/ 1.2.2.70.000 527100 auf 1.1.1.41.000 529100 umzuverteilen.

Beschluss-Nr.: HWV-0511/2016

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über die außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung gemäß § 105 Abs. 1 des KVG LSA im Haushaltsjahr 2016

Beschluss: Der Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Hettstedt beschließt, die Mittel in Höhe von 36.983,01 EUR für die Planungsleistungen für Sanierung des Rathauses der Stadt Hettstedt aus dem Programm STARK V, auf die Buchungsstelle 1.1.1.71.000 096100 09610.40024 umzuverteilen. Dabei entfallen 27.000 EUR auf die Buchungsstelle 5.4.1.40.000 096200 09620.40002, sowie 9.983,01 EUR auf die 5.3.8.10.000 096200 09620.40008.

Beschluss-Nr.: HWV-0514/2016

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung zum Ankauf/H-Ruine-Ritteröderstr. 9 „Ossi Bäckerei“

Beschluss: Der Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Hettstedt beschließt, den Erwerb des ruinösen Grundstücks, Ritteröder Str. 9, ehemalige Ossi Bäckerei.

Beschluss-Nr.: HWV-0507/2016

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung von Werbeanlagen am geplanten Neubau des Rossmann-Drogeremarktes, Untere Bahnhofstraße 5

Hier: Antrag auf Abweichung nach § 66 Bau O LSA von den Festsetzungen der § 15 Abs. 2, 4 und 14 sowie § 16 Abs. 2 und 3 der Gestaltungssatzung der Stadt Hettstedt

Beschluss: Der Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Hettstedt fasst auf Empfehlung der Verwaltung den Beschluss, dem vorliegenden Antrag auf Abweichung vom 06.10.2016 von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der § 15 Abs. 2, 4 und 14 sowie § 16 Abs. 2 und 3 zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: HWV-0509/2016

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf Allgemein/R-Wohnhaus-Dorfstr. 28/29

Verkauf Allgemein/ R-Dorfstr.28 a

Beschluss: Der Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Hettstedt beschließt, den Verkauf des Grundstückes

Beschluss-Nr.: HWV-0510/2016

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Kanalreinigung/Dienstleistungsauftrag

Beschluss: Der Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Hettstedt beschließt, den Dienstleis-

tungsauftrag bezüglich der Reinigung der Anlagen der Oberflächenentwässerung der Stadt Hettstedt für die nächsten 3 Jahre an den Bieter Nr. 3, Kegel Städte- und Kanalreinigung aus 06333 Arnstein OT Arnstedt, zu vergeben.

Beschluss-Nr.: HWV-0512/2016

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung der Bestätigung der Auftragsvergabe Planungsleistungen für die Erneuerung der Heizzentrale im Objekt „Kindereinrichtung Regenbogen“, Am Schützenplatz 10, in Hettstedt

Beschluss: Der Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Hettstedt beschließt, den Auftrag für Planungsleistungen zur Sanierung der Heizzentrale vom Objekt „Kindereinrichtung Regenbogen“ an das Planungsbüro Hoch/ Kellner/Trepte aus Hettstedt zu vergeben.

Beschluss-Nr.: HWV-0513/2016

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bestätigung der Auftragsvergabe über Planungsleistungen für die Sanierung vom Eingangsbereich der Turnhalle Feuerbachstraße, in Hettstedt

Beschluss: Der Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Hettstedt beschließt, den Auftrag für Planungsleistungen zur Reparatur des Eingangsgebäudes der Turnhalle Feuerbachstraße, an das Planungsbüro Ehret und Müller aus Hettstedt zu vergeben.

Beschluss-Nr.: HWV-0515/2016

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 8

Sondergebiet Photovoltaik „Ehemaliger Sportplatz Humboldtstraße“ der Stadt Hettstedt, Ergebnis über die Abwägung der Stellungnahmen der Bürger

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt hat am 21.11.2016 in seiner Sitzung, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 eingegangenen Stellungnahmen der Bürger geprüft und einen Abwägungsbeschluss gefasst.

Am 13.12.2016 wurde der Bebauungsplan Nr. 8 Sondergebiet Photovoltaik „Ehemaliger Sportplatz Humboldtstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung und der städtebauliche Vertrag wurden gebilligt.

Gemäß § 3 Abs.2 Satz 5 BauGB kann das Ergebnis der Abwägung von den Einwendern mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, im Rathaus der Stadt Hettstedt, Markt 1 - 3 Bauverwaltungsamt, SG Stadtplanung Zimmer 25 - 27, während der Öffnungszeiten:

| | |
|-------------|-------------------------|
| Montag: | geschlossen |
| Dienstag: | 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch: | 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Donnerstag: | 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag: | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

eingesehen werden.

Die Einsichtnahme in das Abwägungsprotokoll kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen unter www.hettstedt.de

Hettstedt, den 21.12.2016



Danny Kavalier
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8

Sondergebiet Photovoltaik „Ehemaliger Sportplatz Humboldtstraße“ der Stadt Hettstedt

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt hat am 13.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr.8 Sondergebiet Photovoltaik „Ehemaliger Sportplatz Humboldtstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung und der städtebauliche Vertrag wurden gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10, Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan, sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Hettstedt, Markt 1 - 3 Bauverwaltungamt, SG Stadtplanung Zimmer 25 - 27, während der Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen

Dienstag: 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch: 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Donnerstag: 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bereit gehalten.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215(1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hettstedt, den 13.12.2016



Danny Kavalier
Bürgermeister



Nichtamtlicher Teil

Stadt Hettstedt, Ortschaft Ritterode, Ortschaft Walbeck

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bürgermeister, und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im Januar 2017 den Jubilarinnen und Jubilaren ganz herzlich

Zum 95. Geburtstag

Hedwig Kirchner 31.01.

Zum 90. Geburtstag

Annemarie Baumann 21.01.
Margot Wiedenbeck 24.01.

Zum 85. Geburtstag

Walter Stein 02.01.
Karl-Heinz Böttcher 09.01.
Elfriede Müller 09.01.
Johann Maaz 18.01.
Else Sperling 26.01.
Eva Ehrich 28.01.
Brigitta Mittag

Zum 80. Geburtstag

Karl Mildner 01.01.
Helga Pohl 01.01.
Hartwig Chemnitz 10.01.
Reiner Sauerzapfe 10.01.
Waltraud Ohlhoff 13.01.
Waltraut Bernutz 17.01.
Ingeborg Wagenknecht 19.01.
Karl-Heinz Münch 20.01.
Rosemarie Schubert 21.01.
Ursula Acksel 24.01.
Heinz Littwin 31.01.
Renate Oesterling 31.01.

Zum 75. Geburtstag

Rosel Dreyzehner 01.01.
Helmut Vogt 03.01.
Ilda Zolotuhina 05.01.
Siegfried Döring 06.01.
Werner Siewert 06.01.
Wolfgang Juwig 09.01.
Anneliese Böttcher 10.01.
Waldemar Daum 10.01.
Klaus Haft 11.01.
Romana Otto 11.01.
Lothar Marquardt 12.01.
Günter Hartick 13.01.
Franz Mack 13.01.
Uwe Langbein 14.01.
Gisela Wagner 16.01.
Franz Franke 19.01.
Helga Ecke 20.01.
Irmgard Lüders 20.01.
Gerlinde Pelz 20.01.
Erwin Arndt 21.01.
Christa Hollmann 21.01.
Günther Schober 21.01.
Wilma Koch 24.01.
Reiner Rühlich 27.01.
Lothar Hübner 30.01.
Adolf Gnad 31.01.

Zum 70. Geburtstag

Manfred Schlichting 02.01.
Roswitha Bräunig 11.01.

| | |
|--------------------|--------|
| Gerd Kessler | 11.01. |
| Brigitte Stiebritz | 11.01. |
| Monika Pusch | 12.01. |
| Renate Gumpert | 13.01. |
| Eberhard Koffent | 15.01. |
| Angelika Liebau | 19.01. |
| Heinz Klockow | 22.01. |
| Marlies Heß | 24.01. |
| Klaus Lehmann | 24.01. |
| Erika Seebode | 26.01. |
| Johann Kinszky | 28.01. |
| Gerda Pfeifer | 28.01. |

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bürgermeister, und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulierten im November 2016 zur „Diamantenen Hochzeit“ ganz herzlich



Ruth und Manfred Thomas

Aus dem Rathaus berichtet

Stellenausschreibung für Auszubildende als Verwaltungsfachangestellte (Kommunalverwaltung)

Bei der Stadt Hettstedt ist zum 1. August 2017 eine Ausbildungsstelle für den Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte/r (Fachrichtung Kommunalverwaltung)

zu besetzen. Während der 3-jährigen Ausbildung erfolgt der Berufsschulunterricht an der Berufsbildenden Schule „Friedrich-List“ in Halle/Saale. Der berufsbegleitende Unterricht findet im Studieninstitut für Kommunale Verwaltung ebenfalls in Halle/Saale statt. Die für die Ausbildung vorgeschriebenen praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse werden in den Fachbereichen und Sachgebieten der Stadtverwaltung Hettstedt vermittelt, was einen Überblick über die gesamte Breite des bürgerorientierten Verwaltungshandelns der Kommunalverwaltung ermöglicht. Bewerben kann sich, wer einen guten Abschluss der Realschule oder des Gymnasiums hat und über eine gute Allgemeinbildung und gute Kenntnisse, insbesondere in Mathematik, Deutsch und Sozialkunde sowie eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise verfügt. Bewerber sollten zielstrebig, verantwortungsbewusst, engagiert und freundlich sein.

Wenn Sie sich durch diese Ausschreibung angesprochen fühlen und Interesse an einer solchen Ausbildung haben, dann senden Sie Ihre Bewerbung bis zum

13. Januar 2017

mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf mit Lichtbild, aktuelles Zeugnis, evtl. vorhandene Beurteilungen) an die

Stadt Hettstedt
SG Personal
Markt 1-3
06333 Hettstedt

gez. Kavalier
Bürgermeister

Kita-Schachmeisterschaft 2016

16 Spielfiguren gehören auf das Schachbrett - 16 Spieler im Kindergartenalter wissen genau damit umzugehen: In jedem Jahr veranstalten die „Schachfreunde Hettstedt“ gemeinsam mit dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt ihre Kita-Schachmeisterschaft. In diesem Jahr fanden sich die Spieler in den Horträumen der Grundschule „Am Markt“ ein. Frau Kosiol, Hettstedts stellvertretende Bürgermeisterin, eröffnete die Veranstaltung und stellte die ersten Spielgegner zusammen.

Insgesamt wurden drei Partien mit wechselnden Gegnern gespielt, bei denen am Ende Ben Carlos Anders und Nevio Heidenreich aus der Kita Regenbogen jeweils als Sieger das Spiel beendeten. Beide gehören zu den allerjüngsten Spielern des Turniers, sie besuchen die mittlere Gruppe der Kita, werden also erst im nächsten Jahr Vorschulkinder sein.

Zwei Punkte erreichten Julian Kahl und Bastian Weber aus der Kita Delta, Taylor Rambow und Jess Turner aus der Kita Sonnenschein sowie Elain Behrend und Ben Erik Zander (Kita Regenbogen). Insgesamt zogen 16 Kinder mit Damen, Springern und Türmen begeistert über die Schachbretter und verwandelten das liebevoll vorbereitete Hortareal der Grundschule für zwei Stunden in ein schwarz-weißes Königreich des konzentrierten Nachdenkens.

Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt sorgte dafür, dass jedes Kind am Ende des Turniers einen kleinen Preis mitnehmen konnte. Weiterhin erhielt jeder Teilnehmer eine Urkunde.

Dirk Michael, Vorsitzender der „Schachfreunde Hettstedt“ fasst am Ende stolz zusammen: „Im Mittelpunkt steht für alle Kinder stets die Freude am Denkspiel und das Abenteuer, das sich aus den vollkommen eigenen Entscheidungen ergab. Dieses außergewöhnliche Schachturnier ist ein Höhepunkt in der bewährten Zusammenarbeit zwischen der Stadt Hettstedt und dem der Jugendförderung verschriebenen Verein Schachfreunde Hettstedt e. V. und dürfte einmalig in Deutschland sein.“

Christin Saalbach
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Der letzte Schliff am Neubau der Kita Delta „Löwenzahn“

Der Neubau befindet sich in den letzten Zügen und in ein paar Tagen können die Kinder in ihre Kita einziehen.

„Ran an die Arbeit, Männer!“ hieß es am 5. Dezember von einem der Kita-Kinder. Damit gab er den Startschuss für die erste Gruppe der Kindertagesstätte, welche sich in ihrem neuen Gebäude verewigen konnte. Zwei Gruppen gestalteten den Innenraum der Kita mit ihren Handabdrücken.

Christin Saalbach
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Rückblick auf den Nikolaus-Umzug

Alljährlich zum Nikolaustag fand auch in diesem Jahr am 6. Dezember auf dem Marktplatz der Nikolaus-Umzug mit allen städtischen Kitas und Horten statt.





Nachdem zwei Züge in Begleitung der Freiwilligen Feuerwehr durch das Stadtgebiet gezogen waren, kamen diese lautstark auf dem Marktplatz an.

Rund wurde das bunte Mitmach-Programm mit einem Besuch des Nikolauses und die Geschenk-Übergabe an alle städtischen Kindertageseinrichtungen und Horte.

Vielen Dank an alle Unterstützer unseres alljährlichen Nikolaus-Umzuges! Für die musikalische Umrahmung sorgten der Hettstedter Fanfarenzug e. V. und der Spielmannszug Hettstedt „Blau-Weiß“ 1919 e. V. Für die Speisen- und Getränkeversorgung sorgten der Jugendclub Leuchte zusammen mit dem Ratskeller.

Christin Saalbach
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Veranstaltungen im Januar 2017

| | |
|-------------------------|---|
| oft | Ausstellung von Irma und Ingrid Angelika Rost, „Mutter & Tochter“ mit Buntstiftzeichnungen und Fotos über Hettstedt Hettstedt, Kunzuckerhut |
| 14.01.2017 17:00 Uhr | Gala-Show der Operette Hettstedt, Ratssaal |
| 21.01.2017 18.00 Uhr | Morgensterns Abendstunde - Theaterabend zu Christian Morgenstern Burgörner-Altdorf, Humboldt-Schloss |
| 21.01.2017 20.00 Uhr | Kleine Akustikwelt mit Worrystone & Zweites Ich Hettstedt, Hafenbar |
| 28.01.2017 20.00 Uhr | Hafenfasching mit den Neudorfer Narren & Livemusik Hettstedt, Hafenbar |

Fördermittel für die Sanierung der Drushba-Halle

Am Nikolaus-Tag war es endlich so weit: Hettstedts Bürgermeister Danny Kavalier bekam von Landrätin Angelika Klein einen Fördermittelbescheid in Höhe von 80 T€ überreicht. Vorgesehen ist das Geld aus dem Zukunftsfond des Landkreises Mansfeld-Südharz für die Erneuerung des Eingangsbereichs, des Gasanschlusses und der Stellplätze der Sporthalle „Drushba“ in der Feuerbachstraße.

Das Gesamtvolumen der Investition beträgt 96 T€. Mit der Zu- sicherung der Fördermittel kann nun die Planungsphase beginnen.

Christin Saalbach
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Wichtige Beratungsstellen

Beratungstage der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. in Sangerhausen

16.00 - 18.00 Uhr Schützenplatz 8 (im Stadtbüro)
06526 Sangerhausen
Telefon 018809802400
jeden 2. Donnerstag im Monat nach Voranmeldung

Energieberatung

16.30 - 18.00 Uhr Hettstedt, kl. Sitzungssaal jeden 4. Dienstag im Monat nach telef. Voranm. Terminvereinbarung, Tel.: 0800 809802400
Mo. - Do. 08.00 - 18.00 Uhr;
Fr. 08.00 - 16.00 Uhr oder 0170 3862524
oder Bürgerbüro Hettstedt,
Tel.: 03476 8010

Schiedsstelle der Stadt Hettstedt

16.00 - 17.30 Uhr Stadtverwaltung Markt 1 - 3,
1. Etage Büro 6
jeden 2. Dienstag im Monat
Tel.: 03476 559520 in dringenden Fällen
Telefon: 03476 936554

Rentenberatung (ehrenamtlich)

DAK - Servicezentrum
06526 Sangerhausen
Göpenstr. 37
Tel.: 03464 589490

Beratung für Spätaussiedler, Ausländer, Flüchtlinge und jüdische Emigranten nach dem Landesaufnahmegesetz Sachsen-Anhalt

Hettstedt, DRK, C.-Chr.-Agthe-Str. 25
Öffnungszeiten: Do. 09.00 - 14.00 Uhr, andere Termine unter Telefon: 03476 559485
Luth. Eisleben, DRK, Querfurter Str. 14
Öffnungszeiten: Mi. 08.00 - 12.00 Uhr, andere Termine unter Telefon: 03475 663858

kostenloser Beratungstag für Existenzgründer und Unternehmen

Hettstedt, Rathaus
Terminvereinbarung Anmeldung:
03464 5351526 Frau Kretzschmar

Frauenberatung in Hettstedt

Beratungsstelle pro familia
Eisleben Hallestr. 82
Telefonnummer: 03475 696697

Frauenhaus

Staßfurt Tel.: 03925 302595

24h Frauennotruf Tel.: 01621599741

Beratungsstelle Paritätische Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld Südharz

10.00 - 12.00 Uhr Hettstedt, kleiner Saal jeden 3. Dienstag im Monat und nach Vereinb. Telefon: 03496 4169983, Fax: 03496 4169985

Mieterverein Hettstedt

C.-Ch.-Agthe-Straße 25, 06333 Hettstedt
Tel./Fax: 851531
Beratungszeiten: Mo./Di.: 9.00 - 11.00 Uhr;
Mi.: 12.00 - 16.00 Uhr

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Jeannette Kist

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 0170 2828681

jeannette.kist@wittich-herzberg.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Vereine und Verbände

Vorläufige Planung Konzerte Veranstaltungen 2017 St. Jakobikirche Hettstedt

| | | |
|--------|-----------|--|
| 14.04. | 15:00 Uhr | Musik zur Sterbestunde Jesu |
| 15.04. | 22:00 Uhr | Osternacht (Jugend) |
| 22.04. | 19:00 Uhr | Tenöre4you |
| 20.05. | 19:00 Uhr | „Singende Orgel“ |
| 17.06. | 19:00 Uhr | Trompete und Orgel (Pech/Komischke) |
| 20.08. | 09:00 Uhr | 16. St. Jakobus-Lauf |
| 03.10. | 19:30 Uhr | Peter Orloff & Schwarzmeerkosaken |
| 31.10. | 15:00 Uhr | Orgelmusik zum Reformationstag |
| 31.10. | 18:00 Uhr | ChurchNight (Jugend) |
| 01.11. | 19:00 Uhr | Michael Hirte |
| 01.12. | 18:30 Uhr | Singen mit dem Lions Club Hettstedt |
| 17.12. | 16:00 Uhr | Akkordeon-Weihnacht mit der Musikschule Fröhlich |

Weihnachtliche Weisen erklingen in St. Gangolf

Das Vocalensemble „Phonova“ aus Wernigerode unter der Leitung von Herrn Bertram Zwerschke gab ein sehr stimmungsvolles Adventskonzert zum 2. Advent.

Waltraud Hornickel
Vorsitzende
Förderverein Gangolfverein
Hettstedt



Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de

Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben (November)

Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße, 06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: 03475 602695

in der Region Sangerhausen (Dezember)

Karl-Liebknecht-Straße 31, 06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 572407

in der Region Hettstedt (November)

Lernbehindertenschule, Lindenweg 1-2, 06333 Hettstedt

Tel.: 03476 812310

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de oder im Programmheft.

Änderungen vorbehalten!

| Kursnummer | Kurstitel | Wann | Wo |
|-------------------|----------------------------------|---------------------------------|--------------|
| Foto | | | |
| 22401 | Fotoclub mit Kamera & Computer | jeden 3. Donnerstag - 17:30 Uhr | Eisleben |
| 22402 | Fotoclub mit Kamera & Computer | jeden 1. Donnerstag - 17:30 Uhr | Hettstedt |
| 53314 | Bildbearbeitung Fortgeschrittene | ab 13.01.2017 18:30 Uhr | Eisleben |
| Gesundheit | | | |
| 31810 | Stepp-Aerobic | ab 12.01.2017 19:00 Uhr | Sangerhausen |
| Sprachen | | | |
| 40411 ab | Englisch A1/5 Sangerhausen | 17.01.2017 18:15 Uhr | Sangerhausen |
| Computer | | | |
| 52664 | Eigene Internetseite/Typo3 | auf Anfrage - 18:30 Uhr | Eisleben |
| 52433 | Computerclub | jeden Mittwoch - 17:30 Uhr | Eisleben |
| 52401 | Computerclub für Senioren | jeden Montag - 08:45 Uhr | Sangerhausen |
| 52402 | Computerclub für Senioren | jeden Dienstag - 08:45 Uhr | Sangerhausen |
| 52406 | Computerclub für Senioren | jeden Donnerstag - 08:45 Uhr | Sangerhausen |
| 52403 | Computerclub für Senioren | jeden Freitag - 08:45 Uhr | Sangerhausen |
| 52512 | Textverarbeitung Word | ab 11.01.2017 - 17.00 Uhr | Eisleben |
| 51011 | Tablet für Einsteiger | ab 10.01.2017 - 13:00 Uhr | Sangerhausen |
| Spezial | | | |
| 31920 | Orientalischer Tanz | auf Nachfrage - 17:30 Uhr | Eisleben |

Dringend Deutschlehrer mit und ohne Zulassung vom BAMF gesucht.

Falls Sie noch ein Geschenk suchen, Gutscheine sind in allen Filialen erhältlich.

Kulturelle Vorschau

Spielplan Januar/Februar der Kulturwerk MSH gGmbH

Sonntag, 08.01.

Das **Neujahrskonzert 2017** des Jugendblasorchesters Hettstedt der Musikschule des Landkreises Mansfeld-Südharz „Carl Christian Agthe“ muss leider entfallen.

Montag, 09.01. | 17:00 – ca. 21:00 Uhr

Neujahrsempfang der Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben

Mittwoch, 11.01. | 09:30 – 11:00 Uhr

Tschick | Hinter dem Eisernen

Donnerstag, 12.01. | 09:30 – 11:00 Uhr

Tschick | Hinter dem Eisernen

Samstag, 14.01. | 19:30 – 21.30 Uhr

Trennung für Feiglinge | Foyerbühne

Sonntag, 15.01. | 18:00 – ca. 20:00 Uhr

Renate Bergmann – die bekannteste online-Omi | Foyerbühne | Gastspiel

Mittwoch, 18.01. | 09:30 – 10.45 Uhr

Der gestiefelte Kater | Große Bühne (Restkarten)

Donnerstag, 19.01. | 09:00 – 11:30 Uhr

Nathan der Weise | Große Bühne

Freitag, 20.01. | 19:30 – ca. 20:30 Uhr

Shockheaded Peter (Struwwelpeter) | Foyerbühne

Samstag, 21.01. | 19:30 – 21:30 Uhr
Sinfoniekonzert | Große Bühne | Gastspiel | ABO A

Dienstag, 24.01. | 09:00 – 10:00 Uhr
Big Deal? | Foyerbühne | Kann als Präventionspaket mit Nachbereitung und Planspiel angefragt werden.

Dienstag, 24.01. | 11:00 – 12:00 Uhr
Big Deal? | Foyerbühne

Mittwoch, 25.01. | 09:30 – 10:45 Uhr
Der Zauberer von Oz | Große Bühne

Freitag, 27.01. | 19:30 – 21.30 Uhr
Trennung für Feiglinge | Foyerbühne

Mittwoch, 01.02. | 09:30 – 11:00 Uhr
Tschick | Hinter dem Eisernen

Mittwoch, 01.02. | 19:30 – 20:30 Uhr
Shockheaded Peter (Struwwelpeter) | Foyerbühne | **Angebot des Monats**

Samstag, 04.02. | 18:30 – 23:00 Uhr
Bruder Martin und Bruder Johann | Große Bühne | Gastspiel | **Uraufführung** | ABO R

Auftaktveranstaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Reformationsjubiläum 2017 |

Mittwoch, 08.02. | 10:00 – 11:15 Uhr
Der gestiefelte Kater | Große Bühne

Mittwoch, 08.02. | 19:30 – 21.30 Uhr
Trennung für Feiglinge | Foyerbühne

Dienstag, 14.02. | 09:30 – 10:45 Uhr
Der Zauberer von Oz | Große Bühne | (Restkarten)

Donnerstag, 16.02. | 09:30 – 10.30 Uhr
Schlag auf Schlag | Foyerbühne | Premiere | (Restkarten)

Freitag, 17.02. | 09:30 – 10.30 Uhr
Schlag auf Schlag | Foyerbühne

Freitag, 17.02. | 19:30 – 22:00 Uhr
Nathan der Weise | Große Bühne

Freitag, 17.02. | 19:30 – 21:00 Uhr
Luther Lesen Luther und die Bildung | Luthers Sterbehaus | ABO R

Samstag, 18.02. | 20:00 – ca. 22:00 Uhr
Im Konzert: Ute Freudenberg | Gastspieldirektion Rössner und Hahnemann | Große Bühne

Dienstag, 21.02. | 09:30 – 10:30 Uhr
Schlag auf Schlag | Foyerbühne

Donnerstag, 23.02. | 18:00 – 19:00 Uhr
ANSICHTSSACHE Theater trifft Museum | Mansfeld-Museum im Humboldt-Schloss, Hettstedt/Burgörner

Freitag, 24.02. | 19:30 – 20:30 Uhr
Shockheaded Peter (Struwwelpeter) | Foyerbühne

Samstag, 25.02. | 18:00 – 19:00 Uhr
ANSICHTSSACHE Theater trifft Museum | Spengler-Museum, Sangerhausen

Samstag, 25.02. | 19:30 – ca. 21:30 Uhr
Best of Musical Starnights | Gastspiel | Große Bühne

Dienstag, 28.02. | 09:00 – 10:00 Uhr
Big Deal? | Foyerbühne | Kann als Präventionspaket mit Nachbereitung und Planspiel angefragt werden.

Dienstag, 28.02. | 11:00 – 12:00 Uhr
Big Deal? | Foyerbühne

KONTAKT und KARTEN
Besucherservice | Theaterkasse
Hallesche Straße 15
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: 03475 602070
Fax: 03475 6678030
Mail: kartenservice@theater-eisleben.de
Home: www.theater-eisleben.de
www.kulturwerk-msh.de

Öffnungszeiten

Tageskasse

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| Montag und Mittwoch | 12 – 17 Uhr |
| Dienstag und Donnerstag | 10 – 17 Uhr |
| Freitag | 10 – 14 Uhr |
| (und nach telefonischer Vereinbarung) | |

Abendkasse im Großen Haus

Landwehr 5, 06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: 03475 669936

Die Theaterkasse im Großen Haus ist jeweils **eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn** geöffnet.

Anzeigen